

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur E-Werk Leitlein

gültig ab: 01. Jan 2019

Das Preisblatt ist vorläufig und wird zum 01.01.2019 angepasst!

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	18,17	3,14	62,55	1,36
Umspannung MS/NS	22,47	3,84	76,06	1,70
Niederspannung	25,75	4,56	92,87	1,88

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	45,42	54,50	63,59
Umspannung MS/NS	56,18	67,42	78,66
Niederspannung	64,38	77,26	90,14

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	6,14 ct/kWh
Grundpreis	25,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	3,08 ct/kWh
Grundpreis	7,50 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	3,08 ct/kWh
Grundpreis	7,50 Euro/a

Kommunalanlagen	netto
Arbeitspreis	5,53 ct/kWh
Grundpreis	22,50 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	662,64
Zähler NS	456,84
Funk-Modem (z.B. GSM)	72,00
Festnetz-Modem	32,00

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Eintarifzähler	9,13	1,78
Zweitartfzähler	14,28	1,78
Maximumzähler	36,78	1,78
Zweirichtungszähler	20,08	1,78
Messsysteme gem. §21c EnWG	32,78	1,78
Wandler	18,00	
Schaltgerät	7,50	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätzen.

Diese sind im Einzelnen:

bei Entnahmen von Tarifkunden: 1,32 ct/kWh

bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh

bei Entnahmen von Sondervertragskunden¹⁾ 2): 0,11 ct/kWh

1) Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

2) Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG***		§ 19 Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh**	Ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle		0,345	0,370
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,345	0,160	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *		0,120	0,025

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage	Abschalt-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,037	0,011
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,049	0,011
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,024	0,011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB